



RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ

Auszug aus dem Jahresbericht 2022

Nr. 1 Bestätigung der Landeshaushalts- rechnung 2020

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

Nr. 1 **Bestätigung der Landeshaushaltsrechnung 2020**

Der Rechnungshof hat bei der stichprobenweisen Prüfung

- **keine wesentlichen Abweichungen zwischen den in der Haushaltsrechnung 2020 und den Büchern sowie in anderen Nachweisen aufgeführten Beträgen und Angaben festgestellt, die für die Entlastung von Bedeutung sein könnten,**
- **keine wesentlichen Einnahmen und Ausgaben festgestellt, die nicht belegt waren.**

Bei der dem Rechnungshof aufgegebenen Prüfung¹ wurde insbesondere Folgendes festgestellt:

1 Belegprüfung

Nach den Ergebnissen der stichprobenweisen Prüfung wurden in mehreren Fällen ähnliche Sachverhalte uneinheitlich gebucht und dabei teilweise unzutreffenden Hauptgruppen zugeordnet. Weiterhin wurden Einnahmen von Ausgabetiteln abgesetzt, statt diese, wie in § 15 Abs. 1 LHO vorgeschrieben, separat als Einnahmen zu verbuchen (Bruttoprinzip). Eine Ausnahme nach § 15 Abs. 1 Satz 2 LHO war im Haushaltsplan nicht zugelassen worden. Außerdem wurden teilweise Rechnungen entgegen § 34 Abs. 2 Satz 1 LHO vor der Fälligkeit beglichen.

Die verantwortlichen Ministerien haben erklärt, die erforderlichen Titel und Haushaltsvermerke im Regierungsentwurf zum Haushalt 2022 auszubringen bzw. die Feststellungen zukünftig zu beachten.

2 Schulden

2.1 Stichtagsbezogene Verschuldung

Die Angaben zur Gesamtverschuldung zum Ende des Haushaltsjahres 2020 weichen in der Übersicht des Bundesministeriums der Finanzen (29.790 Mio. €) und der Haushaltsrechnung des Landes (32.704 Mio. €) wiederum² voneinander ab. Unter Berücksichtigung der nach dem 31. Dezember 2020 zum Haushaltsausgleich zulasten des abgeschlossenen Haushaltsjahres 2020 gebuchten Kreditaufnahme von 2.938,8 Mio. € sowie nach Abzug des in der Übersicht des Bundesministeriums enthaltenen BAföG-Darlehens von 29,3 Mio. € verbleibt eine Differenz von 4,2 Mio. €.³

¹ Artikel 120 Abs. 2 Verfassung für Rheinland-Pfalz, §§ 89 Abs. 2 und 97 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO).

² Vgl. Beitrag Nr. 1, Tz. 2.1 des Jahresberichts 2021 (Drucksache 17/14400).

³

29.790,1 Mio. €	Verschuldung des Landes 2020 gemäß Übersicht des Bundesfinanzministeriums
+ 2.938,8 Mio. €	Abschlussbuchung zulasten 2020
<u>- 29,3 Mio. €</u>	BAföG-Darlehen 2020 (Übersicht 8 der Haushaltsrechnung 2020)
= 32.699,6 Mio. €	Zwischensumme
- 32.703,9 Mio. €	Schuldenstand laut Haushaltsrechnung 2020 (ohne aufgeschobene Anschlussfinanzierung aus vorübergehenden Tilgungen von Altschulden aufgrund des Aufwuchses der Ausgabereste)
<u>≡ - 4,2 Mio. €</u>	verbleibende Differenz nach Berücksichtigung von Rundungsdifferenzen

Das Ministerium der Finanzen (im Folgenden: Ministerium) hat mitgeteilt, die Differenz aus dem Jahr 2017 bestehe in gleicher Summe unverändert fort. Deren Ursache sei noch nicht aufgeklärt. Die Ermittlungsarbeiten hierzu im Fachreferat dauerten noch an.

2.2 Kreditermächtigung für die Anschlussfinanzierung auslaufender Altschulden

2.2.1 Ausweis in der Haushaltsrechnung

§ 2 Abs. 12 LHG 2019/2020 sieht vor, dass Rücklagen und Sondervermögen bis zu ihrer Inanspruchnahme für die Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden können. Soweit dadurch oder aus sonstigen Gründen die bestehende Kreditermächtigung für die Anschlussfinanzierung auslaufender Altschulden noch nicht beansprucht werden muss, kann sie in die folgenden Haushaltsjahre übertragen werden (aufgeschobene Anschlussfinanzierung).

In der Übersicht zur Haushaltsrechnung 2020 über den Stand der Schulden des Landes zum Ende des Jahres sind auch die Kreditermächtigungen aus aufgeschobenen Anschlussfinanzierungen ausgewiesen. Welche Rücklagen in welcher Höhe im Einzelnen zur Liquiditätssteuerung eingesetzt wurden, zeigt die Haushaltsrechnung jedoch nicht. In den Übersichten über die Sondervermögen, Rücklagen und das Finanzvermögen werden die jeweiligen Rücklagenbestände lediglich in voller Höhe dargestellt, ohne Hinweis auf deren teilweise bzw. vollständige zwischenzeitliche Verwendung für die aufgeschobene Anschlussfinanzierung.

Das Ministerium hat mitgeteilt, dieser Ausweis werde - auch vor dem Hintergrund der damals kurz bevorstehenden Fertigstellung der Haushaltsrechnung - für nicht zwingend notwendig erachtet.

Der Rechnungshof bemerkt hierzu, dass der Ausweis künftig erfolgen sollte. Denn nur hierdurch kann die Zusammensetzung der Kreditermächtigungen und damit die Entwicklung der aufgeschobenen Anschlussfinanzierung nachvollzogen und überprüft werden. Der korrekte Ausweis von Kreditermächtigungen sichert die Beteiligungsrechte des Budgetgesetzgebers.

2.2.2 Ausweis im Haushaltsplan

Das Ministerium hatte im Rahmen der Prüfung der Haushaltsrechnung 2019 zugesagt, einen Ausweis der Kreditermächtigungen aus aufgeschobenen Anschlussfinanzierungen im Haushaltsplan für den Haushalt 2022/2023 zu prüfen.⁴

Das Ministerium hat erklärt, die Prüfung habe noch nicht erfolgen können, da die vorhandenen Kapazitäten insbesondere durch unvorhersehbare Entwicklungen wie die Corona-Krise und die Hochwasserkatastrophe gebunden gewesen seien. Es solle baldmöglichst untersucht werden, ob und ggf. in welcher Form ein Hinweis auf die Kreditermächtigung aus aufgeschobenen Anschlussfinanzierungen im nächsten Haushaltsplan sinnvoll sei.

3 Bürgschaften

Die Übersicht über den Stand der übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen des Landes am Ende des Haushaltsjahres 2020 weist für den Verwendungszweck nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 LHG 2019/2020 (Förderung sonstiger Maßnahmen) eine Ermächtigung von 800 Mio. € aus. Dabei war unberücksichtigt geblieben, dass mit dem ersten Nachtragshaushalt 2020 diese auf 3 Mrd. € erhöht worden war.⁵

⁴ Vgl. Beitrag Nr. 1, Tz. 2.3 des Jahresberichts 2021 (Drucksache 17/14400).

⁵ Artikel 1 Nr. 4 Landesgesetz zur Änderung des Landeshaushaltsgesetzes 2019/2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020).

Das Ministerium hat mitgeteilt, die Erhöhung der Ermächtigung sei versehentlich nicht berücksichtigt worden. Die Gesamtsumme der Ermächtigungen ändere sich durch eine zutreffende Berücksichtigung von 4,425 Mrd. € auf 6,625 Mrd. €.

4 Sondervermögen „Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie“

4.1 Zusammensetzung der Rücklage nicht transparent ausgewiesen

Der Rechnungshof empfahl im Januar 2021 eine Aufnahme auch der als Leertitel im Wirtschaftsplan veranschlagten Titel in den Haushaltsabschluss des Sondervermögens. Dadurch würde der gesamte Wirtschaftsplan des Sondervermögens widergespiegelt. Das Ministerium sagte die Darstellung der Titel zu. Die Haushaltsrechnung weist in ihrem Abschluss des Sondervermögens jedoch keine titelgruppenbezogenen Rücklagenzuführungen (Gruppe 919) aus. Entgegen der Veranschlagung im Wirtschaftsplan ist damit im Einzelnen nicht nachvollziehbar, wie sich die Ausgaben der Hauptgruppe 9 (Besondere Finanzierungsausgaben) zusammensetzen. Die lediglich zusammengefasst dargestellte Gesamtrücklagenzuführung lässt nicht erkennen, wie hoch die Rücklagen in den einzelnen Titelgruppen sind. Ein Ausweis der Rücklagenbestände in den jeweiligen Titelgruppen würde die Transparenz erhöhen.

Das Ministerium hat ausgeführt, dass durch die quartalsmäßige Berichterstattung an den Haushalts- und Finanzausschuss Transparenz hergestellt werde. Im Übrigen hat es mitgeteilt, die Empfehlungen des Rechnungshofs seien durch Aufnahme der Titel(-nummern) sowie der in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen im „Abschluss und Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll des Sondervermögens Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie“ der Haushaltsrechnung 2020 bereits teilweise umgesetzt worden. In der Jahresrechnung 2021 würden zusätzlich die Titelbezeichnungen (Zweckbestimmungen), die nicht bebuchten Einnahmetitel sowie unterhalb der Titelgruppen die Titel 919 „Zuführung an Rücklage“ ergänzt und die titelgruppenbezogenen Beträge in die Darstellung der Rücklage übernommen.

4.2 Digitalisierung an den Hochschulen (Titelgruppe 87)

Der Haushaltsabschluss 2020 des Sondervermögens weist für die Titelgruppe 87 bei einem Soll von 50 Mio. € Ist-Ausgaben von 230.000 € aus. Das Ministerium berichtete in seiner Vorlage⁶ vom Januar 2021 zur Mittelbewirtschaftung des Sondervermögens im Jahr 2020, 5 Mio. € seien für die Programmlinie zur Sicherstellung des Digitalen Wintersemesters 2020/2021 bewilligt worden. Es war jedoch nicht erkennbar, für welches Jahr die Verpflichtungsermächtigung in Anspruch genommen werden sollte.

Das Ministerium hat erklärt, nach Auskunft des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit handele es sich bei dem Hinweis zu Titelgruppe 87 nicht um eine Bewilligung im Sinne der §§ 23, 44 LHO mit der Folge, dass eine rechtliche Verpflichtung begründet werde. Vielmehr sei den Hochschulen (als Teil der Landesverwaltung) mitgeteilt worden, dass Ausgaben für den Zweck des Digitalen Wintersemesters bis zur angekündigten Höhe aus dem Sondervermögen getragen würden. Vor diesem Hintergrund werde keine Verpflichtungsermächtigung benötigt und belegt.

5 Ausgabereste

5.1 Mehrjährige Übertragung von Ausgaberesten

Nach § 45 Abs. 2 Satz 1 LHO bleiben Ausgabereste grundsätzlich nur bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar. In der Haushaltsrechnung werden im Abschlussbericht die ins Folgejahr übertragenen

⁶ Vgl. Vorlage 17/7890 S. 11 f.

Reste über 250.000 € titelweise aufgeführt. Ob die zeitliche Begrenzung eingehalten wurde, ist damit nicht nachvollziehbar.

Das Ministerium hat hierzu ausgeführt, Ausgabereste würden stichtagsbezogen zum jeweiligen Jahresende gebildet und in der Haushaltsrechnung nachgewiesen. Sie wüchsen jeweils dem Ansatz des laufenden Haushaltsjahres zu und führten zu einer Gesamtausgabermächtigung (sogenanntes Rechnungssoll) des jeweiligen Titels. Das bestehende Rechnungssystem sehe keine nach Ausgaberesten und Haushaltsansätzen getrennten Buchungen vor. Insoweit stünden keine speziellen Ist-Daten für die Inanspruchnahme von Haushaltsresten, weder im Verlauf des Haushaltsjahres noch am Jahresende, zur Verfügung. Dessen ungeachtet gelte der Grundsatz, dass die gebildeten und übertragenen Ausgabereste auf dem jeweiligen Titel vorrangig zu verausgaben seien. Insoweit sei es nicht angezeigt, hinsichtlich der Darstellung der Haushaltsreste in der Haushaltsrechnung ein Format zu wählen, das die generelle zeitliche Verfügbarkeit der Ausgabereste mitberücksichtige.

Der Rechnungshof verweist darauf, dass bei einem solchen Vorgehen die zeitliche Beschränkung des § 45 Abs. 2 Satz 1 LHO unterlaufen wird. Zweck der zeitlichen Begrenzung ist eine wirklichkeitsnahe Haushaltswirtschaft und die Verhinderung von Schattenhaushalten.⁷ Der Bundesrechnungshof hat auf Bundesebene diese Thematik aufgrund des damit verbundenen technischen Aufwands und des damals zu beobachtenden Rückgangs der Ausgabereste nicht weiterverfolgt, sich aber bei einem Anstieg der Ausgabereste ein Wiederaufgreifen vorbehalten.⁷ Das Ministerium hatte 2018 angekündigt, mittelfristig eine Stabilisierung der Ausgabereste durch eine restriktive Bewilligungspraxis anzustreben.⁸ Sollte dies nicht ausreichen, könnte flankierend über den Aufbau einer systematischen Überwachung der zeitlichen Beschränkungen ein Beitrag zur Verminderung der Ausgabereste geleistet werden.

5.2 Beteiligung an den Versorgungslasten des Bundes

Im Einzelplan 08⁹ waren 5,7 Mio. € Ausgabereste von mehreren Titeln der Obergruppen 42, 44 und 45 auf Kapitel 08 12 Titel 631 01 „Beteiligung an den Versorgungslasten des Bundes“ übertragen worden. Entsprechende Vermerke, nach denen die Ausgaben übertragen werden können, waren bei den Haushaltsstellen nicht angebracht.

Das Ministerium hat erklärt, im Hinblick auf § 10 Abs. 2 LHG 2019/2020 sei im Kapitel 08 12 im Haushaltsvollzug 2020 die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen worden. Aus den Titeln der Hauptgruppe 4 sei die Haushaltsstelle 631 01 verstärkt worden. Reste seien nach § 6 Abs. 3 LHG bei den nicht-steuerbaren Personalausgaben gebildet worden. Zudem seien Mittel der Hauptgruppe 4 zur Deckung von Ausgaben im Bereich der Versorgungslastenteilung (Kapitel 08 12 Titel 631 01) gem. § 10 Abs. 2 LHG eingesetzt worden. Die Ausgaben nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag und den Vereinbarungen des Bundes würden zwangsläufig anfallen. Die Abfindungen im Rahmen der Versorgungslastenteilung stünden in engem Sachzusammenhang zu den nicht-steuerbaren Personalausgaben und seien gewissermaßen vorgezogene Versorgungsausgaben. Im Jahr 2022 würden Mittel in vergleichbarer Weise verausgabt werden.

Der Rechnungshof bemerkt hierzu, dass Deckungsfähigkeiten nur in Anspruch genommen werden können, wenn bei dem deckungsberechtigten Titel tatsächlich Ausgaben anfallen. Eine Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit „auf Vorrat“, um sodann bei dem deckungsberechtigten Titel Ausgabereste bilden zu können, ist nicht

⁷ Vgl. Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht und der Vorschriften zur Finanzkontrolle, zu § 45 BHO, Rn. 16.

⁸ Vgl. Beitrag Nr. 1, Tz. 2.1, Jahresbericht 2019 (Drucksache 17/8300).

⁹ Einzelplan des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau.

möglich. Daher gab es bei Kapitel 08 12 Titel 631 01 schon keine Mittel, aus denen Reste hätten gebildet werden können.

Für eine Übertragung von Resten direkt aus Hauptgruppe 4 auf Titel 631 01 gab es weder eine gesetzliche Ermächtigung noch eine entsprechende Regelung in Haushaltsvermerken.

Ab dem Jahr 2022 ist daher ein haushaltsrechtlich zulässiges Vorgehen zu wählen.

6 Erwirtschaftung globaler Minderausgaben

Im Kapitel 14 02 Titel 549 01¹⁰ sind für den Haushaltsausgleich globale Minderausgaben von 7,9 Mio. € veranschlagt. Diese können im Einzelplan 14 in den Hauptgruppen 5 bis 8 erwirtschaftet werden. Die Haushaltsrechnung für das Jahr 2020 weist für Kapitel 14 14 Titel 633 71 einen Beitrag von 20.000 € aus. Die Rechnung über den Haushalt des Einzelplans 14 weist für den Titel jedoch lediglich Minderausgaben von 14.459,99 € aus.

Das Ministerium hat mitgeteilt, eine diesbezügliche Korrekturmeldung des Ressorts sei übersehen worden. Die fehlende globale Minderausgabe von 5.540,01 € werde auf Kapitel 14 14 Titel 686 05 erwirtschaftet.

7 Begrenzung der Selbstbewirtschaftungsmittel der Hochschulen

Das Ministerium hatte im Dezember 2018 mitgeteilt, dass die Selbstbewirtschaftungsmittel langfristig auf ein angemessenes Volumen von 200 % der Ansätze der Titelgruppe 71 „Lehre und Forschung“ (bzw. Titelgruppe 72 „Lehre, Forschung und Fortbildung“ bei der DUV, Kapitel 15 10) im jeweiligen Hochschulkapitel begrenzt werden sollen.

Für das Haushaltsjahr 2020 wurde in Summe das angemessene Volumen um 283.601 € unterschritten. Einzelne Hochschulen überschritten jedoch ihre jeweilige Begrenzung: die Technische Hochschule Bingen um 802.500 €, die Hochschule Trier um 84.900 € (Vorjahr 800.000 €) und die Hochschule Worms um 1.878.000 €. Dabei haben sich die Höhe der Selbstbewirtschaftungsmittel der Technischen Hochschule Bingen und der Hochschule Worms im Vergleich zum Haushaltsjahr 2019 nicht oder nicht wesentlich geändert.

Das Ministerium hat über die Ausgabeplanungen der betroffenen Hochschulen berichtet. Die Technische Hochschule Bingen werde zum Ausgleich des Haushaltsjahres 2021 insgesamt 250.000 € benötigen. Weitere 650.000 € seien auf Forschungskonten der Professoren gebunden. Der Bau des neuen Lernzentrums werde mit 350.000 € unterstützt. Die Hochschule Worms werde bis Ende 2021 aus den Selbstbewirtschaftungsmitteln IT-Infrastrukturmaßnahmen finanzieren. 2 Mio. € seien für den Neubau des Gebäudes N eingeplant. Bauverzögerungen verhinderten den geplanten Mittelabfluss.

8 Nicht abgerechnete Abschlagszahlungen

Die nicht abgerechneten Abschlagszahlungen in den Jahren vor 2019 haben sich reduziert. Weiterhin entfielen

- 190 Abschlagszahlungen mit 1,0 Mio. € auf die Jahre 2010 bis 2015,
- 1.900 Abschlagszahlungen mit 7,7 Mio. € auf die Jahre 2016 bis 2019 und
- 1.300 Abschlagszahlungen mit 3,4 Mio. € auf das Jahr 2020.

Das Ministerium hat erklärt, dass aufgrund der intensiven Überprüfung und der daraus resultierenden Gesamtentwicklung der Anzahl der Fälle, die sogenannten Kartelleichen, insgesamt als abgearbeitet betrachtet werden könnten. Das vorliegende

¹⁰ Einzelplan 14 des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten.

Volumen unterliege aufgrund der neu eingeführten Kontrollmechanismen einer engmaschigen Prüfung und dürfe als geschäftsüblich bezeichnet werden. Weitergehende Optimierungen seien daher landesweit nicht mehr zu erwarten.

Der Rechnungshof geht davon aus, dass die Abschlagszahlungen aus älteren Haushaltsjahren vollständig abgerechnet werden.

9 Stellenwirtschaft

Der Landtag hat im September 2021 die Empfehlung des Rechnungshofs¹¹, in der nächsten Haushaltsrechnung einen detaillierten kapitelweisen Soll-Ist-Vergleich zum Nachweis über die Inanspruchnahme der in den Stellenplänen des Landes ausgewiesenen Stellen aufzunehmen, zustimmend zur Kenntnis genommen.

Das Ministerium hat mitgeteilt, es bewerte eine weitere Ausweitung des bereits jetzt sehr umfangreichen Zahlenwerkes der Haushaltsrechnung als kontraproduktiv. Zudem sei ein gewisser Anteil an unbesetzten Stellen für ein flexibles Personalmanagement erforderlich.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass auch ein Ausweis im Haushaltsplan - wie es der Bund und einige Länder praktizieren - in Betracht kommt.¹² Dort könnte die Ist-Besetzung als zusätzliche Spalte in den tabellarischen Übersichten über die Stellen in den Einzelplänen aufgenommen werden. Dies würde die Darstellung im Vergleich zur vollständigen Neuaufnahme in der Haushaltsrechnung deutlich verschlanken. Die Haushaltsrechnung erscheint zwar für einen Ist-Ausweis als passenderer Ort. Entscheidend ist jedoch, dass die gewünschten Informationen den Abgeordneten zur Verfügung gestellt werden.

10 Fehlbeträge der Universitätsmedizin

Im Hinblick auf erwartete und erwirtschaftete Jahresfehlbeträge der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat das zuständige Ressort dem Haushalts- und Finanzausschuss entsprechende Vorlagen zur Kenntnis übersandt.

Der Rechnungshof empfiehlt angesichts der hohen Finanzvolumina und der Gewährträgerschaft des Landes¹³, insbesondere bei Nachtragswirtschaftsplänen der Universitätsmedizin bereits in den Vorlagen Veränderungen in Positionen schriftlich zu erläutern. Dies würde zu einer Verbesserung der Information des Landtags als Budgetgesetzgeber beitragen.

Das Ministerium hat erklärt, auch wenn in den zurückliegenden Jahren die Nachtragswirtschaftspläne aufgrund der Auswirkungen der Pandemie erhebliche Prognoseschwankungen berücksichtigt hätten und daher die Anpassungen auch etwas pauschaler vorgenommen werden mussten, werde die Universitätsmedizin bei der Vorlage künftiger Nachtragswirtschaftspläne weitere erläuternde Informationen zur Verfügung stellen. Die Ergebnisse der bisherigen Nachträge hätten weitgehend den verabschiedeten bzw. zu erwartenden Jahresabschlüssen entsprochen.

11 Einheitliche Veranschlagungspraxis bei den finanziellen Beziehungen zwischen den Landesbetrieben und dem Landeshaushalt

Die an den Landeshaushalt gezahlten Zinsen für Gesellschafterdarlehen der Landesbetriebe im Einzelplan 08 werden bei verschiedenen Obergruppen vereinnahmt. So wurden die vom Landesbetrieb Landeseigene Anlagen an Wasserstraßen

¹¹ Vgl. Beitrag Nr. 1, Tz. 9 des Jahresberichts 2021 (Drucksache 17/14400), Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses 18/4 am 15. September 2021 S. 6 f. und Plenarsitzung 18/8 am 23. September 2021 S. 93.

¹² Vgl. auch Beitrag Nr. 1, Tz. 9 des Jahresberichts 2021 (Drucksache 17/14400).

¹³ § 1 Abs. 4 Universitätsmedizingesetz.

(BLAW) an das Land gezahlten Zinsen für ein Gesellschafterdarlehen in der Obergruppe 12, vergleichbar einer Gewinnausschüttung erfasst. Die vom Landesbetrieb Mobilität (LBM) an das Land gezahlten Zinsen für ein Gesellschafterdarlehen wurden dagegen der Obergruppe 16 „Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen“ zugeordnet.

Das Ministerium hat über die Einschätzung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau berichtet. Beim LBM handele es sich um eine feststehende/festgeschriebene Verzinsung des Gesellschafterdarlehens (Obergruppe 16). Für den BLAW greife die Ablieferung aus der Verzinsung des Gesellschaftsdarlehens nur bei entsprechender Gewinnerzielung (Obergruppe 12).

Der Rechnungshof merkt hierzu an, dass der Gruppierungsplan für die Obergruppe 12 „Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)“ vorsieht. Auch bei Kopplung der Zinszahlung des BLAW an eine Gewinnerzielung handelt es sich bei den Zahlungen an den Landeshaushalt um Zinszahlungen, für die im Gruppierungsplan die Obergruppe 16 „Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen“ eingerichtet ist.

12 Liquiditätspool - Wiederaufbaukasse der rheinland-pfälzischen Weinbaugebiete

Lediglich die Wiederaufbaukasse der rheinland-pfälzischen Weinbaugebiete hatte Ende 2020 dem Liquiditätspool Mittel entnommen, und zwar 41,9 Mio. €. ¹⁴

Das Ministerium hat mitgeteilt, es sei kein Bedarf mehr für eine Weiterführung des Liquiditätspools erkennbar. Bis auf die Wiederaufbaukasse hätten alle Landesgesellschaften und -betriebe den Liquiditätspool verlassen. Der Vertrag mit der Gesellschaft sei gekündigt und zum Ausgleich des Kontos eine Frist bis Ende September 2022 gegeben worden. Die Schließung des Liquiditätspools sei demnach spätestens Ende September 2022 möglich.

13 Beteiligungen - Nürburgring GmbH i. E. (umbenannt in ComNew Betriebs GmbH¹⁵)

Die Haushaltsrechnung weist für die Gesellschaft in der Übersicht über die Beteiligungen ein Stammkapital von 20 Mio. € aus. Dies entspricht den allgemeinen Angaben zum Unternehmen im Beteiligungsbericht 2021. Aus den Unternehmensdaten des Beteiligungsberichts ergibt sich ein gezeichnetes Kapital von 5,113 Mio. €. Im Jahr 2017 wurde das gezeichnete Kapital/Stammkapital von 20 Mio. € (in 2016) auf 5,113 Mio. € (in 2017) angepasst¹⁶.

Das Ministerium hat erklärt, die Europäische Kommission habe 2014 festgestellt, dass Zahlungen in Form von Eigenkapitalerhöhungen in Höhe von insgesamt 14,9 Mio. € gegen europäisches Beihilferecht verstoßen hätten und deswegen vom Beihilfegeber zurückzufordern seien. Die Rückforderungen seien zur Insolvenztabelle angemeldet und entsprechend festgestellt worden. Zur bilanziellen Umsetzung seien die Kapitalerhöhungen vom gezeichneten Kapital von 20 Mio. € abgezogen worden, sodass ein gezeichnetes Stammkapital von 5.113.000 € verblieben sei.

Der Rechnungshof geht davon aus, dass in der nächsten Haushaltsrechnung 2021 das gezeichnete Stammkapital von 5,1 Mio. € in der Übersicht über die Beteiligungen ausgewiesen wird.

¹⁴ Vgl. Vorlage 18/933.

¹⁵ Die Gesellschaft befindet sich seit dem 1. November 2012 im Insolvenzverfahren durch Eigenverwaltung.

¹⁶ Vgl. Unternehmensdaten im Beteiligungsbericht 2019, Drucksache 17/10767 S. 128.

14 Regelwerk für die Landesbetriebe zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

Die Landesregierung hatte zugesagt, dem Haushalts- und Finanzausschuss ein Regelwerk für die Landesbetriebe zur Haushalts- und Wirtschaftsführung zur Abstimmung vorzulegen. Diese Zusage sei, wie das Ministerium der Finanzen im Oktober 2020 mitgeteilt hat, vor dem Hintergrund erfolgt, dass zuvor mit dem Rechnungshof Einvernehmen über die Ausgestaltung des Regelwerks hergestellt werden könne. Zwischenzeitlich seien für einige Landesbetriebe Bewirtschaftungsregelungen in Form eines Haushaltsvermerks umgesetzt worden. Der Rechnungshof hat im Jahresbericht 2021¹⁷ aus seiner Sicht weitere notwendige Regelungsgegenstände dargelegt, etwa eine Regelung zu Abweichungen vom Wirtschaftsplan im Haushaltsvollzug.

Das Ministerium hat mit Bezug auf die Ausführungen im Jahresbericht 2021 (S. 20 f.) erklärt, die vom Rechnungshof zur weiteren Vorgehensweise dargelegten notwendigen Regelungsgegenstände seien von der Landesregierung aufgegriffen worden. Zur abschließenden Erörterung werde der insoweit erarbeitete Regelwerkentwurf zeitnah - spätestens bis zum 3. Quartal 2022 - vorgelegt.

¹⁷ Vgl. Beitrag Nr. 1, Tz. 10 des Jahresberichts 2021 (Drucksache 17/14400).